



Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V.

1. Vorsitzender Martin Götz, Premberger Weg 12, 93133 Burglengenfeld
2. Vorsitzender Christian Räder, Jurastr. 12, 93133 Burglengenfeld

Bestimmungen Gästekarte 2026

NAAB

Die Erlaubnis befähigt, an unserem Vereinsgewässer NAAB mit 2 Handangeln (Jugendliche - Inhaber eines Jugend-Fischereischeins mit einer Handangel) mit je einer Anbissstelle **vom Ufer aus** (Köderfischangel zählt als Rute) zu angeln.

Tageskarte:

Die Angelerlaubnis erstreckt sich 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 24:00 Uhr.

Mehrtageskarte:

Die Angelerlaubnis erstreckt sich 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1:00 Uhr, am letzten Angeltag bis 24:00 Uhr.

Patenkarte: (gültig im gekauften Zeitraum)

Der Pate muss beim Angeln mit anwesend sein!

Es gelten die Bestimmungen des Jahreskarteninhabers.

Gewässergrenze NAAB:

Kunstdorf bis Eich/Zaar,
die Fischwassergrenzen sind beschildert.

Der Besitz dieses Erlaubnisscheins verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen sowie der vereinsinternen Bestimmung.

Zu widerhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins und ohne Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr geahndet.

Schonzeiten, Schonmaße & Fangbeschränkungen:

Es gelten die Schonzeiten und Schonmaße des Bayerischen Fischereigesetzes.

Besonders zu beachten sind jedoch folgende Vereinsbestimmungen:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	
Äsche	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Bachforelle	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Barsch	25 cm	
Brachse	35 cm	
Hecht	60 cm	15.01. bis einschl. 15.05.
Huchen	90 cm	15.01. bis einschl. 30.06.
Karpfen	38 cm	
Regenbogenforelle	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Schied/Rapfen	40 cm	01.03. bis einschl. 15.05.
Schleie	30 cm	01.05. bis einschl. 30.06.
Zander	60 cm	15.01. bis einschl. 15.05.

Alle oben genannten Fische dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden!

Ganzjährig gesperrt:

Barbe, Bitterling, Frauenerfling, Gründling, Karausche, Nase, Nerfling, Quappe/Rutte, Schneider, Schrärtzer, Sterlet, Stichling, Stör, Zährte, Krebse und Muscheln

Fangbeschränkungen pro Tag:

Oben aufgeführte Fische jeweils 2 Stück einer Art,

Zander und Huchen 1 Stück,

jedoch in Summe aller angeeigneten Fische nicht mehr als 3 Fische pro Tag!

In die „**Angelflix-Fangliste**“ sind alle zur Aneignung bestimmten Fische, nach ordentlicher Versorgung **sofort** einzutragen. Gehälterte Fische gelten als angeeignete Fische und sind umgehend in die „**Angelflix-Fangliste**“ einzutragen.

Köderfische sind nach Beendigung des Angelns einzutragen.

Bestimmungen „Naab“

1. Ein **gummierter Kescher, Fischtöter, Abhakmatte** sowie ein **Müllsack** müssen mitgeführt werden.
2. Es darf nur mit Einzelhaken geangelt werden! Ausnahme Angeln mit Kunstköder
3. Zelten, Abstellen von Wohnwagen bzw. -mobilen, häusliches Einrichten sowie offenes Feuer ist verboten.
4. **Für unter 18-jährige Gäste:** Von der Eisenbahnbrücke bis zur Wehr darf nur in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers geangelt werden.
5. Das Angeln vom Boot aus ist in der Naab, auch verankert am Ufer, verboten.
6. Mit vollendetem 18. Lebensjahr ist die Verwendung eines Kunstköders ab dem 01.09. bis 14.01. erlaubt. Jugendliche unter 18 Jahren, nur in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers.
7. Ab 16.05. bis 14.01. ist die Verwendung eines toten Köderfisches erlaubt. Ganzjährig darf mit einem toten Köderfisch, der mindestens 20 cm misst, auf Waller geangelt werden.
8. Der Fang von Fischen mittels Reuse, Senke (Deubel) sowie das Pöddern ist nicht gestattet. Padernoster und Aalschnüre sind verboten.
9. Das Hältern von Welsen mittels Anbindens/Anleinen ist verboten!
10. Es ist verboten, von Brücken, Inseln, Wehranlagen zu angeln sowie sich von seinen ausgelegten Angeln zu entfernen.
11. Das Auslegen des Köders mittels Boote/SUP's (aller Art) sowie das Hineinschwimmen des Köders ist verboten. **Abspannen ist verboten!**
12. Der Verkauf und Handel mit Fischen, sowie der Abtransport von lebenden Fischen, die in den Vereinsgewässern gefangen wurden, ist verboten.
13. Die Ufer und Gewässer sind sauber zu halten. Umweltverschmutzungen auch im kleinen Umfang (Köderdosen od. ähnliches) werden **ausnahmslos** zur Anzeige gebracht. Der Erlaubnisschein wird entzogen. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheinegebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

- 14.** Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen werden durch den Entzug der Erlaubniskarte geahndet. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühr hat der Verursacher keinen Anspruch. Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat wird Anzeige erstattet.
- 15.** Fangbuch (Angelflix-App):
- a.** In das Fangbuch sind alle Fische, getötete sowie auch gehälterte (gelten als angeeignet) sofort einzutragen
 - b.** Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, nicht überlebensfähige Fische, zählen zum Fangergebnis und sind ebenfalls sofort einzutragen. (Haken hat im Fisch zu verbleiben)
 - c.** Köderfische sind nach Beendigung des Angelns täglich einzutragen.

Das Befahren der Ufer ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Bei Flur- oder sonstigen Schäden übernimmt der Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V. keine Haftung.

Bei nicht sofortiger Eintragung der gefangenen Fische in die

„Angelflix-Fangliste“

wird die Angelerlaubnis entzogen und eine Sperre veranlasst.

Der Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V. ist in keinerlei Weise für irgendwelche Schäden oder Unfälle haftbar zu machen.

Petri Heil!

BayFiG Art. 52

Betreten der Ufer

(1) Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

(2) Für den hierdurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Befugnis erstreckt sich **nicht** auf eingefriedete Grundstücke. ²Als eingefriedet gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedungen ganz umschlossen ist. ³Die Ufer von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Vegetationszeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

(4) ¹Kann der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Fischwasser in anderer zumutbarer Weise nicht erreichen, so kann er von Anliegern oder Hinterliegern unter Rücksichtnahme auf deren Interessen verlangen, dass sie ihm gegen angemessene Entschädigung den Zugang über ihre Grundstücke auf seine Gefahr gestatten, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei erforderlich ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Weitergehende besondere Rechtsverhältnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.